

4. Verstößt die Herstellung von Konservendbüchsen gegen das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887, wenn von der, mehr als zehn Prozent Blei enthaltenden, Lötung der Außenseite eine unbedeutende Menge nach der im übrigen nicht gelöteten Innenseite der Büchse eindringt?
 § 1 Abs. 1 Ziff. 2. § 3 Abs. 2 des angef. Reichsgesetzes.

III. Zivilsenat. Urf. v. 6. März 1900 i. S. Konservenfabrik W.
 (Welf.) w. U. & Sohn (Kl.). Rep. III 367/99.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Ohne Erfolg beschwert sich die Beklagte in gegenwärtiger Instanz über die von den Vorinstanzen erkannte Verwerfung ihrer Einrede, daß die Herstellung der ihr von der Klägerin gelieferten Konservendbüchsen dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, nicht entspreche.

Wie zwischen den Parteien unstreitig ist, sind die von der Klägerin gelieferten Büchsen an der Längsnäht der Außenseite mit einer Metalllegierung gelötet, welche mehr als zehn Prozent Blei enthält, wie dies für die Außenlötung gestattet ist. Von diesem Lote ist eine unbedeutende Menge nach der im übrigen nicht gelöteten Innenseite der Büchse eingedrungen; ein Umstand, der nach der Feststellung der Vorinstanzen beim Löten der äußeren Längsnäht nicht zu vermeiden ist. Die Menge des eingedrungenen Lotes anlangend, ist nach der

gutachtlichen Äußerung der landwirtschaftlichen Versuchstation der Universität Jena vom 25. Juli 1898 bei einer aus Anlaß eines schöffengerichtlichen Strafverfahrens vorgenommenen Untersuchung von Konservendbüchsen aus der Fabrik der Klägerin an der Innenseite nicht mehr als 0,0375 g Lot mit 16,40 Prozent Bleigehalt abgeschabt worden.

Es fragt sich nun, ob die Herstellung derartiger Konservendbüchsen gegen das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 verstößt — wie die Beklagte unter Bezugnahme auf zwei schöffengerichtliche Urteile geltend gemacht hat —, oder ob das Einsickern von Lot mit mehr als zehn Prozent Bleigehalt von der Außen- nach der Innenseite als eine unvermeidliche und dabei unerhebliche Nebenwirkung der an sich gestatteten Außenlötung anzusehen und daher von den Verbots- und Strafbestimmungen des Gesetzes nicht getroffen wird — wie die Klägerin ausgeführt hat —. Beide Vorinstanzen haben die Frage in dem letzteren Sinne beantwortet, und dem ist beizutreten. Für diese Auffassung sprechen schon in unzweideutiger Weise die Worte des Gesetzes:

- § 1. „Eß-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht
1. . . .
 2. an der Innenseite . . . mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung gelötet . . . sein,“

und

- § 3. Abs. 2: „Konservendbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.“

Hiernach ist nur das Löten der Konservendbüchsen auf der Innenseite mit einer vorschriftswidrigen Legierung (von mehr als 10 Prozent Bleigehalt) untersagt, nicht aber das infolge zufälligen Einbringens kleinster Teile solcher Legierung eingetretene Vorhandensein derselben auf der Innenseite, welches sich von einem wirklichen Löten wesentlich unterscheidet, wie in den Vorinstanzen festgestellt, übrigens auch selbstverständlich ist.

Für die Auffassung des Berufungsgerichtes spricht ferner die in erster Instanz eingehend erörterte Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 25. Juni 1887. Danach ist bei der Beratung desselben in dem Widerstreite der gesundheitlichen und der gewerblichen Interessen mehr und mehr den letzteren Berücksichtigung zu teil geworden.

Vgl. Stenographische Berichte des Reichstages, VII. Legislatur-Periode 1. Session 1887 Bd. 1 S. 170. 480 flg.

Es kann daher schwerlich eine Auslegung dahin unternommen werden, daß eine Beschaffenheit von Konservendbüchsen, die an sich vom Gesetze nicht untersagt wird, doch demselben schon deshalb unterfalle, weil sie vielleicht der Gesundheit nachteilig sein könne.

In letzterer Beziehung kommt aber schließlich als Ausschlag gebend die höchst geringfügige Menge der von dem Lote der Außenseite nach der Innenseite eingedrungenen Legierung in Betracht, welche nach der Feststellung der Vorinstanzen bei der in Jena vorgenommenen Untersuchung nur 0,008 g Blei auf der Innenseite ergeben hat und nach dem Gutachten der in dem gegenwärtigen Prozesse gehörten Sachverständigen jedenfalls weit weniger Blei enthält, als wenn in erlaubter Weise auf der Innenseite mit einer Legierung von 10 Prozent Bleigehalt gelötet worden wäre. Es erweist sich hiernach die Behauptung der Revision, daß die angeführte Beschaffenheit der Büchsen dem Gesetze unterfalle, weil sie in gleicher Weise, wie eine vorschriftswidrige Lötung der Innenseite, die Gesundheit gefährden könne, als haltlos. Vielmehr ist die Annahme begründet, daß die Beschaffenheit der fraglichen Büchsen auch dem Zwecke des Gesetzes, die Benachteiligung der Gesundheit durch unmittelbare Berührung des Büchseninhaltes mit Blei zu verhüten, keineswegs zuwiderläuft.“ . . .